

## **Übung im Öffentlichen Recht**

### **Erste Hausarbeit für das WS 2011/2012**

---

#### **Teil A (80 %)**

Schlüsseldienste gehören zu den gewerberechtlich „sensiblen“ Branchen, bei denen eine Überwachungspflicht der zuständigen Behörde gemäß § 38 GewO besteht. Dieses bedeutet eine Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden durch Einsichtnahme in das polizeiliche Führungszeugnis und in den Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Um die Sicherheit in diesem Bereich weiter zu erhöhen, beschließt der Polizeipräsident in Berlin, eine Liste von „besonders sicheren Schlüsseldienstunternehmen“ auf seine Webseite zu stellen. Hierdurch sollen den Bürgern Informationen darüber gegeben werden, welche Schlüsseldienste bereits langjährig in Berlin tätig sind und ob deren Inhaber Eintragungen in ihren Führungszeugnissen haben. Die Teilnahme an diesem Projekt ist für die Schlüsseldienstunternehmen freiwillig. Auf Antrag können sich Schlüsseldienstunternehmen mit Sitz in Berlin überprüfen und bei Erfüllung der Voraussetzungen auf diese Liste setzen lassen.

Die drei russischen Staatsbürger A, B und C betreiben den Schlüsseldienst „SchliessAuf GbR“ mit Sitz in Berlin-Hohenschönhausen. Sie sehen nicht ein, sich weiterer, über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinausgehender staatlicher „Kontrollen“ zu unterwerfen. Auf der anderen Seite liegt es ihrer Meinung nach aber auf der Hand, dass diejenigen Schlüsseldienstunternehmen, die nicht auf der Liste des Polizeipräsidenten vermerkt sind, bei den Verbrauchern unter einen Generalverdacht der Unzuverlässigkeit geraten und damit Wettbewerbsnachteile befürchten müssen. Sie wollen sich daher gegen die Schlüsseldienst-Liste des Polizeipräsidenten im Internet wehren. Es könne nicht sein, dass der Staat derart stark, ohne nachhaltigen Grund und ohne Rechtsgrundlage in den freien Wettbewerb eingreife.

A, B und C fragen Sie, wie sich die „SchliessAuf GbR“ gegen die Liste von „besonders sicheren Schlüsseldienstunternehmen“ auf der Webseite des Polizeipräsidenten in Berlin zur Wehr setzen kann und ob ein derartiges Vorgehen Aussicht auf Erfolg hat.

#### **Teil B (20 %)**

Die Gesellschafter der „SchliessAuf GbR“ erzählen Ihnen bei einem Gespräch auch von einem interessanten juristischen Fall, den sie erlebt haben.

Am 23.05.2011 um 2.00 Uhr rief die Freundin F von Frau S bei der Polizei an und teilte mit, dass Frau S sie gegen 0 Uhr angerufen habe. S sei aufgelöst gewesen und habe die ganze Zeit geweint. Da F beschäftigt gewesen war, habe sie zunächst nicht mit S reden können und wollte später zurückrufen. Wenig später hat F von S eine SMS mit dem Inhalt „Ich hoffe, Du bist nicht mir böse, ich bin am Ende. Ich hab Dich lieb.“ erhalten. Daraufhin hat F erfolglos versucht, die S auf ihrem Festnetzanschluss und ihrem Handy anzurufen. S habe in der Vergangenheit bereits mehrfach angedroht, sich umbringen zu wollen. Sie, die F, mache sich aufgrund des Anrufs und der SMS sehr große Sorgen, dass sich S jetzt wieder etwas antun wolle.

Die Polizeibeamten begaben sich um 2.30 Uhr zur Wohnung der S. Auf deren Klingeln und Klopfen wurde nicht geantwortet. Da nicht auszuschließen war, dass die S sich noch in ihrer Wohnung befand, wurde die „SchliessAuf GbR“ mit dem Öffnen der Haustür beauftragt. S wurde in der Wohnung allerdings nicht angetroffen. Daraufhin baute die „SchliessAuf GbR“

ein neues Haustürschloss ein. Als die Polizeibeamten S am Abend des 23.05.2011 in ihrer Wohnung antrafen, gab S an, keine Suizidabsichten zu haben. Ihre Freundin habe mit dem Einschalten der Polizei völlig überreagiert.

Die „SchliessAuf GbR“ stellte dem Polizeipräsidenten 285,00 € in Rechnung. Dieses Geld forderte der Polizeipräsident nach erfolgter Anhörung von der S als Verursacherin der Kosten mittels Leistungsbescheids zurück. Im Zeitpunkt des Einsatzes habe von einer Gefahr für Leib und Leben ausgegangen werden müssen. Die bestehende Eilbedürftigkeit habe weitere Ermittlungen nach möglichen Schlüsselverwaltern ausgeschlossen.

S sieht nicht ein, das Geld zu bezahlen. Es habe keine Anhaltspunkte für einen Suizidversuch oder eine Suizidabsicht gegeben. Zudem habe ihre Freundin gewusst, dass die Haushälterin der S schräg gegenüber ihrer Wohnung wohne und dass diese im Besitz eines Wohnungsschlüssels sei. Die Mitteilung dieser Tatsache an die Polizei hätte zu einem ordnungsgemäßen Zutritt zu der Wohnung geführt. Auch habe es noch nie einen vorangegangenen Suizidversuch gegeben. Die diesbezüglichen Ausführungen ihrer Freundin gegenüber der Polizei entsprächen nicht der Wahrheit. Gegen das Vorliegen eines Suizidversuchs habe auch der Umstand gesprochen, dass ihr Pkw nicht vor ihrer Wohnung gestanden habe.

Ist der Leistungsbescheid des Polizeipräsidenten gegen die S rechtmäßig?

#### **Bearbeitervermerk:**

- Der Sachverhalt ist fiktiv. Etwaige Anfragen beim Polizeipräsidenten in Berlin helfen daher nicht weiter.
- Teil A fließt zu 80 % und Teil B zu 20 % in die Bewertung ein.
- Lassen Sie linksseitig einen Korrekturrand von mind. 7 cm, rechts mind. 0,7 cm und verwenden Sie einen 1,5-fachen Zeilenabstand sowie eine „gängige Schriftart“ (vorzugsweise Arial oder Times New Roman), Schriftgröße: 12 Punkte (Fußnoten mind. 10 Punkte), Zeichenabstand 100 %.
- Die Lösung soll einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten.
- Die Hausarbeit muss eigenhändig unterschrieben sein. Der Lösung voranzustellen sind ein Deckblatt (mit Namen und Matr.-Nr. des Bearbeiters), eine Gliederungsübersicht sowie ein Literaturverzeichnis. Der Sachverhalt kann, muss aber nicht beigelegt werden.
- Bei der Abgabe der Hausarbeit ist der Abschluss des Grundstudiums als Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung nachzuweisen durch das Beifügen einer Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses bzw. der Leistungsübersicht. Ansonsten wird die Hausarbeit nicht korrigiert.
- Die Abgabe der Hausarbeit muss spätestens am **Montag, den 26. September 2011** erfolgen. Die Abgabe ist möglich im Lehrstuhl-Sekretariat (Boltzmannstraße 3, Raum 5511, Öffnungszeiten beachten!), über den Hausbriefkasten an der Pfortnerloge des Fachbereichs (nur innerhalb der Öffnungszeiten) oder per Post (an: Freie Universität Berlin, FB Rechtswissenschaft, Univ.-Prof. Dr. Heintzen, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin; entscheidend für die Wahrung der Abgabefrist ist das Datum des Poststempels). Ausgeschlossen ist die Übermittlung per Fax oder E-Mail.
- **Wichtiger Hinweis:** Diese Hausarbeit kann entweder als 2. Hausarbeit der Übung im Öffentlichen Recht bei Herrn Prof. Sodan im Sommersemester 2011 oder als 1. Hausarbeit der Übung im Öffentlichen Recht bei Herrn Prof. Heintzen im Wintersemester 2011/2012 gewertet werden. Der Bearbeitung ist deshalb **bei Abgabe** eine unterschriebene Erklärung beizufügen, für welche Übung das Ergebnis gewertet werden soll. **Ohne diese Erklärung wird die Hausarbeit als Hausarbeit in der Übung von Herrn Prof. Dr. Heintzen gewertet. Eine Änderung dieser Zuordnung nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist ausgeschlossen!**